

Satzung

des

Fördervereins Kulturhaus ehemalige Landsynagoge Titz-Rödingen

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Kulturhaus ehemalige Landsynagoge Titz-Rödingen“. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz („eingetragener Verein“) „ e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Titz-Rödingen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung sowie der Begegnung von Menschen verschiedener ethnischer, religiöser und nationaler Herkunft.
- (2) Dieser Zweck wird mit der Förderung eines Kultur- und Begegnungszentrums sowie eines Informations- und Dokumentationszentrums zur jüdischen Orts- und Regionalgeschichte in der ehemaligen Synagoge und dem Vorsteherhaus in Titz-Rödingen verwirklicht, insbesondere mit:
 - der Durchführung von Ausstellungen,
 - der Unterstützung von Schulprojekten,
 - der Unterstützung von Forschungsvorhaben und
 - der Herausgabe, Begleitung und Unterstützung von Publikationen.
- (3) Zur Erreichung der Ziele kann der Verein Maßnahmen jeder Art ergreifen, insbesondere:
 - bei Planung, Instandsetzung und Ausstattung des Informations- und Dokumentationszentrums zur jüdischen Orts- und Regionalgeschichte in der ehemaligen Synagoge und dem Vorsteherhaus in Titz-Rödingen helfen sowie bei der Beschaffung der hierzu notwendigen finanziellen Mittel fördernd und unterstützend tätig werden,
 - Einrichtungsgegenstände und Ausstellungsobjekte erwerben sowie
 - Vorträge, Lesungen und Kurse veranstalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (kulturelle) Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Er erstrebt keinen Gewinn. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben bemüht sich der Verein auch um Spenden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in natürliche und juristische Personen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jedermann werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der auch darüber beschließt. Der Aufnahmeantrag hat den Namen, Beruf, Alter und Wohnung des Bewerbers zu enthalten. Juristische Personen teilen Namen und Anschrift ihres gesetzlichen Vertreters mit.
- (3) Mit dem Antrag auf Aufnahme erkennt der Bewerber für den Fall der Aufnahme die Satzung an.
- (4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einer 2/3 Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu unterstützen und Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, der für natürliche und juristische Personen unterschiedlich sein kann.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, sie können Anträge zur Abstimmung stellen und sich in die Organe des Vereins wählen lassen.
- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft geht verloren durch:
 - a) Tod oder Erlöschen der juristischen Person
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste und
 - d) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und ist schriftlich bis zum 30. September des Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 der Satzung ausgeschlossen werden.
- (4) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach Anhörung des/der Betroffenen aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschlussgründe können u.a. sein: grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse der Vereinsorgane.

§ 7 Beitrag

(1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist bis zum 1.3. eines Jahres zu entrichten. Beitragsfrei sollen der Eigentümer der ehemaligen Synagoge und des Vorsteherhauses in Titz-Rödingen sowie je ein Vertreter der Schulen in der Region gestellt werden.

(2) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 8 Mittel des Vereins

(1) Die Mittel des Vereins zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse, Geld- und Sachspenden.

(2) Das Beitrags- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfer. Die Tätigkeit in den Organen ist ehrenamtlich. Den Amtsträgern dürfen keine Vermögensteile zugewendet werden.

§10 Ordentliche Mitgliederversammlung

(1) **Die Mitgliederversammlung berät den Vorstand und wählt die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.** Sie entscheidet über Entlastung des Vorstandes, die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins, die Anträge der Mitglieder und des Vorstandes. Sie beschließt den Haushaltsplan.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand und muss mindestens 14 Tage vor dem Termin erfolgen sowie Ort und Zeit der Versammlung und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Ferner ist in der Einladung darauf hinzuweisen, dass bei Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung wegen Nichterscheinens der erforderlichen 1/4 der Mitglieder nach 15 Minuten eine neue Mitgliederversammlung einberufen wird, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch die/ den gesetzliche/-n Vertreter/-in wahrgenommen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder erschienen ist. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist nach 15 Minuten eine neue einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, siehe § 10 Abs. 2 der Satzung. Bei Einberufung der neuen Mitgliederversammlung ist darauf hinzuweisen, dass die nächste Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Beschlüsse in den Fällen des § 41 BGB (Vereinsauflösung) bedürfen der $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

(6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem ersten Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens fünf Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen. Anträge zu Beginn der Mitgliederversammlung bedürfen der mehrheitlichen Zustimmung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von $\frac{2}{5}$ der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht mindestens aus dem/ der 1. Vorsitzenden, dem/ der 2. Vorsitzenden, dem/ der Schatzmeister/-in und dem/ der Geschäftsführer/-in (**geschäftsführender Vorstand**). **Ferner gehören dem Vorstand Beisitzer, die vom geschäftsführenden Vorstand berufen werden (kooptierte Vorstandsmitglieder) und der/die jeweilige Landesdirektor/-in des Landschaftsverbandes Rheinland oder ein von ihr/ ihm bestimmte/-r Vertreter/in an, solange der Landschaftsverband Rheinland Eigentümer der ehemaligen Synagoge und des Vorsteherhauses ist.** Der Vorstand kann auf sieben Personen erweitert werden. Der Vorstand leitet den Verein in Ausrichtung auf die Ziele und Aufgaben des Vereins im Sinne des § 2 dieser Satzung und führt die Geschäfte nach Satzung und Gesetz.

(2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitglieder-

versammlung und die Verwendung und Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands legt der Vorstand fest.

(3) Der Vorstand wird mit Ausnahme des vom Landschaftsverband Rheinland bestimmten Vorstandsmitgliedes **und der kooptierten Beisitzer** von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt durch Handzeichen oder auf Antrag schriftlich in geheimer Abstimmung.

(4) Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, so kann für den Rest der Amtsperiode in der nächsten Mitgliederversammlung ein Nachfolger gewählt werden.

(5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten gemeinsam durch ~~die~~ den ersten Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die einen Rechnungsprüfungsbericht erstellen. Das Ergebnis wird jährlich in der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Der Vorstand kann auch eine unabhängige professionelle Prüfeinrichtung mit der Rechnungsprüfung beauftragen.

§ 14 Satzungsänderung

Für Satzungsänderungen ist eine 2/3- Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 15 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beantragt werden. Sie kann nur mit einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Liquidatoren ernannt. Hierbei kann es sich um Mitglieder des Vorstands handeln. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung des Vereins **oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** fällt sein Vermögen an die Institution, die die Fortführung der Herrichtung, Ausstattung und Betrieb des Kulturhauses im Sinne des § 2 der Satzung an der Synagoge sichert. Das Vermögen darf bei Auflösung des Vereins ausschließlich **und unmittelbar** nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am ^{09.12.2002} beschlossen.
Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Jülich eingetragen ist.

Titz-Rödingen, den 09. 12. 2002

Unterschriften

Leupold
H. Bauer

Kreis Düren
i. A.

[Signature] 27. KRÖ

Miguel Muncel

H. Nickel

Horika Gutel

[Signature]
[Signature]

A. Kuyot

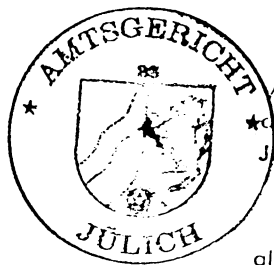
S. K. J.

B. J.

Justiz anw. Wolfpich.

Hubertus Nickel

Tredulke J. B.



Vorstehende Satzung ist Gegenstand
der Erschließung.

Jülich, den 14. 3. 03

[Signature]
- ~~Justiz anw.~~ - Justiz anstelle
als Urkundsbeamter der Gerichtsstelle